

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 131



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

52. Jahrgang
10. Juni 2009

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Entschlüsseungen, Empfehlungen und Stellungnahmen</i>	
	STELLUNGNAHMEN	
	Kommission	
2009/C 131/01	Stellungnahme der Kommission vom 9. Juni 2009 zum plan zur ableitung radioaktiver stoffe aus der zweiten Stilllegungsphase des kernkraftwerks Bohunice A-1 in der Slowakischen Republik gemäß Artikel 37 Euratom-Vertrag	1
<hr/>		
	IV <i>Informationen</i>	
	INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION	
	Kommission	
2009/C 131/02	Euro-Wechselkurs	2
2009/C 131/03	Information der Kommission gemäß Artikel 11 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft Statistiken über die 2008 im rahmen des notifizierungsverfahrens der richtlinie 98/34 notifizierten technischen vorschriften	3

DE

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN		
2009/C 131/04	Formblatt für die Kurzbeschreibung einer nach dieser Verordnung freigestellten Beihilferegelung oder unabhängig von einer Beihilferegelung gewährten Einzelbeihilfe	8
2009/C 131/05	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr ⁽¹⁾	11
2009/C 131/06	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr ⁽¹⁾	12
2009/C 131/07	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr ⁽¹⁾	13
2009/C 131/08	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen ⁽¹⁾	14
2009/C 131/09	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr ⁽¹⁾	15
2009/C 131/10	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen ⁽¹⁾	16

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)

2009/C 131/11	Bekanntmachung des allgemeinen auswahlverfahrens EPSO/AST/93/09	17
---------------	---	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Entschlüsseungen, Empfehlungen und Stellungnahmen)

STELLUNGNAHMEN

KOMMISSION

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 9. Juni 2009

zum Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus der zweiten Stilllegungsphase des Kernkraftwerks Bohunice A-1 in der Slowakischen Republik gemäß Artikel 37 Euratom-Vertrag

(Nur der slowakische Text ist verbindlich.)

(2009/C 131/01)

Am 17. September 2008 hat die Europäische Kommission von der slowakischen Regierung gemäß Artikel 37 Euratom-Vertrag die Allgemeinen Angaben zum Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus der zweiten Stilllegungsphase des Kernkraftwerks Bohunice A-1 erhalten.

Auf der Grundlage dieser Angaben und zusätzlicher Informationen, welche die Kommission am 16. Oktober 2008 und 28. November 2008 anforderte und welche die slowakische Regierung am 4. Dezember 2008 und am 25. Februar 2009 vorlegte, sowie nach Anhörung der Sachverständigengruppe gelangt die Kommission zu folgender Stellungnahme:

1. Die Entfernung der Anlage zur nächstgelegenen Staatsgrenze eines anderen Mitgliedstaats, in diesem Fall der Tschechischen Republik, beträgt ca. 38 km. Die österreichische bzw. ungarische Staatsgrenze ist 55 km bzw. 62 km entfernt.
2. Unter normalen Betriebsbedingungen ist nicht davon auszugehen, dass die Ableitungen flüssiger und gasförmiger Stoffe eine die Gesundheit der Bevölkerung in anderen Mitgliedstaaten beeinträchtigende Exposition verursachen.
3. Feste schwach- und mittelaktive Abfälle werden am Standort zwischengelagert und später in ein von der slowakischen Regierung genehmigtes Endlager überführt. Feste hochaktive Abfälle werden am Standort zwischengelagert, bis ein nationales Endlager zur Verfügung steht.
4. Nicht radioaktive Festabfälle bzw. Reststoffe, die die Freigabewerte einhalten, werden zur Entsorgung als konventioneller Abfall bzw. zur Wiederverwendung oder Verwertung aus der behördlichen Kontrolle entlassen.

Die Kommission empfiehlt den slowakischen Behörden, die für die Freisetzung solcher Stoffe in die Umwelt geltenden Aktivitätswerte anhand der Gemeinschaftsleitlinien zu überprüfen, so dass die in der Richtlinie 96/29/Euratom festgelegten Freistellungskriterien angewendet werden.

5. Im Falle nicht geplanter Freisetzungen radioaktiver Stoffe nach einem Störfall der in den Allgemeinen Angaben betrachteten Art und Größenordnung ist nicht davon auszugehen, dass die in einem anderen Mitgliedstaat aufgenommenen Dosen die Gesundheit der Bevölkerung beeinträchtigen.

Zusammenfassend ist die Kommission der Ansicht, dass nicht davon auszugehen ist, dass die Durchführung des Plans zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus der zweiten Stilllegungsphase des Kernkraftwerks Bohunice A-1 in der Slowakischen Republik im Normalbetrieb oder bei einem Störfall der in den Allgemeinen Angaben betrachteten Art und Größenordnung eine radioaktive Kontamination des Wassers, Bodens oder Luftraums eines anderen Mitgliedstaats verursachen wird.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER
EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

9. Juni 2009

(2009/C 131/02)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,3959	AUD	Australischer Dollar	1,7571
JPY	Japanischer Yen	136,80	CAD	Kanadischer Dollar	1,5402
DKK	Dänische Krone	7,4456	HKD	Hongkong-Dollar	10,8202
GBP	Pfund Sterling	0,86320	NZD	Neuseeländischer Dollar	2,2385
SEK	Schwedische Krone	10,7995	SGD	Singapur-Dollar	2,0357
CHF	Schweizer Franken	1,5158	KRW	Südkoreanischer Won	1 765,04
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	11,3584
NOK	Norwegische Krone	8,9135	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	9,5415
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,3040
CZK	Tschechische Krone	26,796	IDR	Indonesische Rupiah	14 066,46
EEK	Estnische Krone	15,6466	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9226
HUF	Ungarischer Forint	280,13	PHP	Philippinischer Peso	66,302
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	43,5033
LVL	Lettischer Lat	0,6995	THB	Thailändischer Baht	47,733
PLN	Polnischer Zloty	4,4770	BRL	Brasilianischer Real	2,7084
RON	Rumänischer Leu	4,2015	MXN	Mexikanischer Peso	18,6965
TRY	Türkische Lira	2,1656	INR	Indische Rupie	66,2910

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Information der Kommission gemäß Artikel 11 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft⁽¹⁾

Statistiken über die 2008 im Rahmen des Notifizierungsverfahrens der Richtlinie 98/34 notifizierte technischen Vorschriften

(2009/C 131/03)

I. Tabelle der verschiedenen an die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gerichteten Reaktionen zu den von ihnen notifizierte Entwürfen

Mitgliedstaaten	Anzahl der Notifizierungen	Bemerkungen ⁽²⁾			Ausführliche Stellungnahmen ⁽³⁾		Vorschläge für Rechtsakte der Gemeinschaft	
		MS	KOM	EFTA ⁽⁴⁾ TR ⁽⁵⁾	MS	KOM	9.3 ⁽⁶⁾	9.4 ⁽⁷⁾
Belgien	32	4	6	0	0	5	0	0
Bulgarien	6	1	3	0	2	2	0	0
Tschech. Rep.	35	10	7	0	1	5	0	1
Dänemark	22	8	4	0	1	0	0	0
Deutschland	52	13	12	0	12	3	0	2
Estland	5	1	2	0	1	1	0	0
Irland	16	0	3	0	0	0	0	0
Griechenland	7	1	2	0	1	4	0	0
Spanien	41	12	10	0	4	1	2	0
Frankreich	45	8	12	0	2	3	1	0
Italien	18	5	7	0	1	4	1	0
Zypern	0	0	0	0	0	0	0	0
Lettland	10	3	1	0	5	4	0	0
Litauen	8	8	2	0	0	2	0	0
Luxemburg	2	2	1	0	0	0	0	0
Ungarn	12	4	2	0	1	4	0	0
Malta	0	0	0	0	0	0	0	0
Mitgliedstaaten	Anzahl der Notifizierungen	Bemerkungen			Ausführliche Stellungnahmen		Vorschläge für Rechtsakte der Gemeinschaft	
		MS	KOM	EFTA TR	MS	KOM	9.3	9.4
Niederlande	71	6	15	0	4	2	0	0
Österreich	36	5	2	0	3	1	0	0
Polen	21	11	6	0	5	3	0	0
Portugal	2	2	0	0	0	0	0	0
Rumänien	18	1	5	0	3	2	0	0
Slowenien	3	2	1	0	0	0	0	0
Slowakei	15	3	3	0	0	1	0	0

⁽¹⁾ Die Richtlinie 98/34/EG vom 22. Juni 1998 (ABl. L 204 vom 21. Juli 1998) kodifiziert die Richtlinie 83/189/EWG, hauptsächlich geändert durch die Richtlinien 88/182/EWG und 94/10/EG. Die Richtlinie 98/34/EG wurde durch die Richtlinie 98/48/EG vom 20. Juli 1998 (ABl. L 217 vom 05.08.1998) geändert, mit der die Dienste der Informationsgesellschaft in den Anwendungsbereich der Richtlinie aufgenommen wurden. Diese Erweiterung des Anwendungsbereichs trat am 5. August 1999 in Kraft.

Mitgliedstaaten	Anzahl der Notifizierungen	Bemerkungen ⁽²⁾			Ausführliche Stellungnahmen ⁽³⁾		Vorschläge für Rechtsakte der Gemeinschaft	
		MS	KOM	EFTA ⁽⁴⁾ TR ⁽⁵⁾	MS	KOM	9.3 ⁽⁶⁾	9.4 ⁽⁷⁾
Finnland	31	6	4	0	0	1	0	0
Schweden	54	9	12	0	3	3	1	0
Vereinigtes Königreich	39	10	6	0	2	1	0	0
Gesamt EU	601	133	128	0	51	52	5	3

⁽²⁾ Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie.

⁽³⁾ Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie („ausführliche Stellungnahme...der zufolge die geplante Maßnahme Elemente enthält, die den freien Warenverkehr oder den Verkehr von Dienstleistungen oder die Niederlassungsfreiheit der Betreiber im Rahmen des Binnenmarkts beeinträchtigen könnten“).

⁽⁴⁾ Gemäß dem Abkommen zum Europäischen Wirtschaftsraum wenden die an diesem Abkommen beteiligten EFTA-Länder die Richtlinie 98/34/EWG mit den in Anhang II Kapitel XIX Punkt 1 vorgesehenen erforderlichen Angleichungen an und können daher Bemerkungen gegen die von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mitgeteilten Entwürfe äußern. Dies gilt auch für Bemerkungen seitens der Schweiz, die auf Grundlage eines formlosen Abkommens zur gegenseitigen Unterrichtung im Bereich technischer Vorschriften vorgelegt werden.

⁽⁵⁾ Das 98/34-Verfahren wurde auf die Türkei ausgeweitet, und zwar im Rahmen des mit diesem Land geschlossenen Assoziationsabkommens (Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei (ABl. 1964, s. 3687) und der Beschlüsse Nr. 1/95 und 2/97 des Assoziationsrates EG-Türkei).

⁽⁶⁾ Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie, dem zufolge die Mitgliedstaaten den notifizierten Entwurf (mit Ausnahme von Entwürfen von Vorschriften betreffend Dienste) nicht vor Ablauf von zwölf Monaten nach Eingang der Mitteilung bei der Kommission annehmen, wenn die Kommission ihre Absicht bekanntgibt, für den gleichen Gegenstand eine Richtlinie, eine Verordnung oder eine Entscheidung vorzuschlagen oder zu erlassen.

⁽⁷⁾ Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie, dem zufolge die Mitgliedstaaten den notifizierten Entwurf nicht vor Ablauf von zwölf Monaten nach Eingang der Mitteilung bei der Kommission annehmen, wenn diese die Feststellung bekanntgibt, dass der Entwurf einen Gegenstand betrifft, für welchen dem Rat ein Vorschlag für eine Richtlinie, eine Verordnung oder eine Entscheidung vorgelegt worden ist.

II. Tabelle zur Aufschlüsselung der von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union notifizierten Entwürfe nach Bereichen

Bereich	BE	BG	CZ	CY	DK	DE	EE	IE	GR	ES	FR	IT	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	RO	SI	SK	FI	SE	UK	Gesamt
Baugewerbe	5	4	1	0	1	21	1	4	0	1	5	2	0	4	0	1	0	5	15	2	0	7	1	2	20	12	2	116
Nahrungs- und Agrarprodukte	3	0	9	0	2	11	0	2	1	7	6	3	6	2	0	3	0	12	3	5	0	0	1	4	1	3	7	91
Chemische Erzeugnisse	0	0	3	0	0	2	1	0	1	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	1	0	12
Pharmazeutische Erzeugnisse	1	0	14	0	0	1	0	4	2	0	6	1	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	3	2	36
Haushaltsgeräte und Freizeitausrüstungen	1	1	0	0	0	1	0	1	1	3	5	0	0	0	0	0	0	0	2	1	0	1	0	1	1	8	4	31
Maschinenbau	4	1	0	0	2	1	0	0	0	4	5	3	0	1	0	0	0	7	2	0	2	2	0	0	0	6	2	42
Energie, Minerale, Holz	0	0	3	0	1	5	0	2	0	0	0	0	0	0	1	0	0	9	0	3	0	2	1	0	0	0	2	29
Umwelt, Verpackungen	9	0	1	0	7	4	0	0	0	3	1	4	1	0	0	4	0	8	4	2	0	1	0	0	0	2	3	54
Gesundheit, medizinische Geräte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	3	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5
Verkehr/Transport	1	0	0	0	4	3	1	1	0	3	4	1	0	0	0	1	0	15	2	4	0	1	0	2	4	14	8	69
Telekommunikation	5	0	0	0	5	1	1	1	1	18	4	0	0	0	1	0	0	2	5	0	0	0	0	0	1	2	7	54
Verschiedenes	3	0	1	0	0	0	0	1	1	0	3	2	3	0	0	2	0	3	1	1	0	0	0	0	3	1	2	27
Dienste der Informationsgesellschaft	0	0	3	0	0	2	1	0	0	0	3	1	0	0	0	1	0	8	2	2	0	3	0	6	1	2	0	35
Gesamtsumme je Mitgliedstaat	32	6	35	0	22	52	5	16	7	41	45	18	10	8	2	12	0	71	36	21	2	18	3	15	31	54	39	601

III. Tabelle mit den Bemerkungen zu den von Island, Norwegen⁽⁸⁾ und der Schweiz⁽⁹⁾ mitgeteilten Entwürfen

Land	Notifizierungen	Bemerkungen EG ⁽¹⁰⁾
Island	9	0
Liechtenstein	0	0
Schweiz	3	0
Norwegen	16	8
Gesamt	28	8

⁽¹⁰⁾ Die Abgabe von Bemerkungen stellt für die Gemeinschaft die einzige vom Abkommen zum Europäischen Wirtschaftsraum vorgesehene Form der Reaktion dar (siehe Anmerkungen 4 und 7) (Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 98/34/EG, wie in Anhang II Kapitel XIX Punkt 1 des genannten Abkommens aufgeführt). Die gleiche Form der Reaktion kann auf Grundlage des formlosen Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz für Mitteilungen der Schweiz angewendet werden (siehe Anmerkungen 4 und 8).

IV. Tabelle zur Aufschlüsselung der von Island, Norwegen, Liechtenstein und der Schweiz mitgeteilten Entwürfe nach Bereichen

Bereich	Island	Liechtenstein	Norwegen	Schweiz	Gesamt
Nahrungsmittel	0	0	9	0	9
Pharmazeutische Erzeugnisse	3	0	0	0	3
Haushaltsgeräte und Freizeitausrüstungen	0	0	2	0	2
Maschinenbau	5	0	1	0	6
Verkehr/Transport	0	0	3	0	3
Telekommunikation	0	0	0	3	3
Verschiedenes	1	0	1	0	2
Gesamtsumme je Land	9	0	16	3	28

V. Tabelle mit den von der Türkei notifizierten Entwürfen und den Bemerkungen zu diesen Entwürfen

Türkei	Notifizierungen	Bemerkungen EG
Gesamt	5	2

VI. Tabelle zur Aufschlüsselung der von der Türkei notifizierten Entwürfe nach Bereichen

Bereich	Türkei
Baugewerbe	1
Energie, Minerale, Holz	1
Maschinenbau	1
Verkehr/Transport	1

⁽⁸⁾ Das Abkommen zum Europäischen Wirtschaftsraum (siehe Anmerkung 4) sieht die Verpflichtung der am Abkommen beteiligten EFTA-Länder vor, der Kommission ihre Entwürfe für technische Vorschriften mitzuteilen.

⁽⁹⁾ Auf der Grundlage des formlosen Abkommens zur gegenseitigen Unterrichtung im Bereich technischer Vorschriften (siehe Anmerkung 4) übermittelt die Schweiz der Kommission ihre Entwürfe für technische Vorschriften.

Bereich	Türkei
Telekommunikation	1
Gesamt	5

VII. Statistiken über die 2008 gemäß Artikel 226 des Eg-Vertrages eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren aufgrund der Annahme von nationalen technischen Vorschriften, die gegen die Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG Verstoßen

Land	Anzahl
Portugal	1
Italien	1
Frankreich	1
Deutschland	1
Gesamt EU	5

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Formblatt für die Kurzbeschreibung einer nach dieser Verordnung freigestellten Beihilferegelung oder unabhängig von einer Beihilferegelung gewährten Einzelbeihilfe

(2009/C 131/04)

1. Mitgliedstaat: Estland**2. Region/Behörde, die die Beihilfe gewährt:** Estland/Maaelu Edendamise Sihtasutus**3. Bezeichnung der Beihilferegelung:** XF 2/2009 — Maaelu Edendamise Sihtasutuse tagatiste abikava raames tagatise saami-seks esitatavad nõuded ja tagatise taotlemise kord**4. Rechtsgrundlage:**

Maaelu Edendamise Sihtasutuse tagatiste abikava raames tagatiste saamiseks esitatavad nõuded ja tagatise taotlemise kord. Kinnitatus Maaelu Edendamise Sihtasutuse nõukogu 20. novembri 2008 otsusega (protokoll nr 10 p 2)

Kalandusturu korraldamise seadus <https://www.riigiteataja.ee/ert/act.jsp?id=12803787>

5. Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung: 156 466 Mio. EEK**6. Beihilfemaximalintensität:** Die Beihilfen für in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen tätige Unternehmen oder für gemeinnützige Einrichtungen, die solche Unternehmen vertreten, dürfen die Höchstbeträge für eine öffentliche Beteiligung gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 über den Europäischen Fischereifonds ⁽¹⁾ nicht übersteigen.**7. Bewilligungszeitpunkt:** 20. November 2008**8. Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe (höchstens bis 30. Juni 2014); Angabe:** im Rahmen der Regelung; Frist, bis zu der die Beihilfe gewährt werden kann: 31.12.2013

⁽¹⁾ ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1.

9. Zweck der Beihilfe: Die Beihilfe dient der Erleichterung des Zugangs kleiner und mittlerer Unternehmen ⁽²⁾ zu Finanzmitteln unter Berücksichtigung der Grundgedanken der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften ⁽³⁾, die für sämtliche Wirtschaftszweige gilt, darunter auch für den Fischereisektor.**10. Nennen Sie die Artikel (8 bis 24), die angewandt werden:** 8, 11, 15, 16, 17, 18, 19 und 20**11. Betroffene Wirtschaftssektoren:** Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen.**12. Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:**

Maaelu Edendamise Sihtasutus
R. Tobiasse 4
10147 Tallinn
EESTI/ESTONIA

13. Internetadresse, unter der der vollständige Wortlaut der Beihilferegelung oder die Kriterien und Bedingungen für eine unabhängig von einer Beihilferegelung gewährte Einzelbeihilfe abgerufen werden kann: <http://www.mes.ee/failid/Tagatiste%20abikava%2020.11.2008.pdf>**14. Begründung:** Die Beihilfe dient der Erleichterung des Zugangs kleiner und mittlerer Unternehmen zu Finanzmitteln und die Gewährleistung dieses Zugangs auch für solche KMU, für die die Mittel aus dem Europäischen Fischereifonds nicht ausreichen.**1. Mitgliedstaat:** Spanien**2. Region/Behörde, die die Beihilfe gewährt:** La Rioja

⁽²⁾ Jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, die weniger als 250 Personen beschäftigt, die einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielt und/oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft und die die übrigen Kriterien des ANHANGS I der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung erfüllt.

⁽³⁾ ABl. C 155 vom 20.6.2008, S. 10. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2008:155:0010:0022:DE:PDF>

3. Bezeichnung der Beihilferegulierung/bei Ad-hoc-Beihilfen
Name des begünstigten Unternehmens: XF 7/2009 — Régimen de ayudas para el fomento de la acuicultura y de la transformación y comercialización de los productos de la pesca y la acuicultura.

4. Rechtsgrundlage: Orden n° 6/2008, de 20 de mayo de 2008, de la Consejería de Industria, Innovación y Empleo, por la que se aprueban las bases reguladoras de concesión de subvenciones para el fomento de la acuicultura y de la transformación y comercialización de los productos de la pesca y la acuicultura (Boletín Oficial de La Rioja número 72, de 31 de mayo de 2008), modificada por Orden n° 20/2009, de 17 de febrero (Boletín Oficial de La Rioja número 24, de 20 de febrero de 2009).

5. Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der gewährten Ad-hoc-Beihilfe: 0,4 Mio. EUR

6. Beihilfehöchstintensität: 40 %

7. Bewilligungszeitpunkt: 21. Februar 2009

8. Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe (nicht später als zum 30. Juni 2014); Angaben:

— bei Beihilferegulungen: Datum, bis zu dem Beihilfen gewährt werden dürfen: 30. Juni 2014

— bei Ad-hoc-Beihilfen: voraussichtlicher Zeitpunkt der letzten Ratenzahlung.

9. Zweck der Beihilfe: Förderung der Aquakultur und der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen

10. Angabe, welcher der Artikel 8 bis 24 angewendet wird: Die Artikel 11 und 16.

11. Betroffene Wirtschaftssektoren: Aquakultur und Verarbeitung und Vermarktung auf Großhandelsebene von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen

12. Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Agencia de Desarrollo Económico de la Rioja (ADER)
 Muro de la Mata 13-14
 26071 Logroño (La Rioja)
 ESPAÑA

13. Internetadresse, unter der der vollständige Wortlaut der Beihilferegulierung oder die Kriterien und Bedingungen für eine unabhängig von einer Beihilferegulierung gewährte Ad-hoc-Beihilfe abgerufen werden können:

http://www2.larioja.org/pls/dad_user/G04.texto_integro?p_cdi_accn=59-210130

http://www2.larioja.org/pls/dad_user/G04.texto_integro?p_cdi_accn=50-230148

14. Begründung:

Die in der Verordnung Nr. 6/2008 vom 20. Mai 2008, geändert durch die Verordnung 20/2009 vom 17. Februar 2009, genannten Zuschüsse machen Teil des operativen Programms für den spanischen Fischereisektor im Zeitraum 2007-2013 aus, welches durch den Europäischen Fischereifonds kofinanziert wird.

Da die finanziellen Beiträge der Agentur für Wirtschaftliche Entwicklung von La Rioja jedoch voraussichtlich die im operativen Programm enthaltenen Beiträge überschreiten werden, sind wir der Auffassung, dass Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds und somit auch die Artikel 87, 88 und 89 EG-Vertrag Anwendung finden.

1. Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich

2. Region/Behörde, die die Beihilfe gewährt: Wales – Welsh Assembly Government

3. Bezeichnung der Beihilferegulierung: XF 8/2009 — Collective Investments in Fishing, Processing and Marketing Scheme

4. Rechtsgrundlage:

The European Fisheries Fund (Grants) (Wales) Regulations 2009

The Government of Wales Act 2006 Sections 59(1) and 162 of and paragraphs 28 and 30 of Schedule 11

5. Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung: 250 000 GBP in einem Jahr

6. **Beihilfeshöchstintensität:** 100 % (Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 Artikel 37 Buchstabe h)

7. **Bewilligungszeitpunkt:** 24. März 2009

8. **Laufzeit der Regelung:** Bis zum 30. April 2009

9. **Zweck der Beihilfe:** Unterstützung des Küstenfischereisektors zur Verbesserung der Rentabilität durch kollektive Aktionen

10. **Angabe, welcher der Artikel 8 bis 24 angewendet wird:** Artikel 17 — Kollektive Aktionen

11. **Betroffene Wirtschaftssektoren:** Investitionen in der Küstenfischereiflotte für Eisfabriken, Kai-Infrastrukturen und Anlagen zur Lagerung von lebenden Fischen für die Betreiber von Fischereifahrzeugen von unter 12 Metern Länge.

12. **Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:**

Fisheries Unit
Welsh Assembly Government
Government Buildings
Northgate Street
Aberystwyth
Ceredigion
SY23 2JS
UNITED KINGDOM

13. **Internetadresse (Kriterien und Bedingungen der Regelung):** <http://wales.gov.uk/topics/environmentcountryside/foodandfisheries/fisheries/commercialfishing/collectinvestinprocessandmarkt/?lang=en>

14. **Begründung:** Bis die Mittel aus dem EFF verfügbar werden, sind die bestehenden Anlagen für die Fischer in Wales sehr begrenzt und es besteht die Gefahr, dass die handwerkliche Fischerei in Wales langfristig völlig verschwindet, wenn das Einkommen in diesem Sektor nicht durch eine erhöhte Wertschöpfung verbessert wird.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/C 131/05)

Mitgliedstaat	Italien
Flugstrecke	Crotone–Roma Fiumicino und <i>vice versa</i> Milano–Linate und <i>vice versa</i>
Datum des Inkrafttretens der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	180 Tage nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Mitteilung
Anschrift, bei der der Text und andere einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Ente nazionale per l'aviazione civile (ENAC) Direzione centrale regolazione economica Direzione trasporto aereo Viale del Castro Pretorio, 118 00185 Roma ITALIA www.enac-italia.it E-Mail: trasporto.aereo@enac.rupa.it

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/C 131/06)

Mitgliedstaat	Frankreich
Flugstrecke	Von Brive nach Paris (Orly) und zurück
Datum des Inkrafttretens der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	5. Januar 2010
Anschrift, bei der der Text und andere einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Erlass vom 5. Mai 2009 zur Änderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen für die Strecke Brive-Paris (Orly) NOR: DEVA0909086A http://www.legifrance.gouv.fr/initRechTexte.do Direction Générale de l'Aviation Civile DTA/SDT/T2 50 rue Henry Farman 75720 Paris Cedex 15 FRANCE Tel. +33 0158094321 osp-compagnies@dta.aviation-civile.gouv.fr

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/C 131/07)

Mitgliedstaat	Frankreich
Flugstrecke	Von Lannion nach Paris (Orly) und zurück
Datum des Inkrafttretens der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	25. Oktober 2009
Anschrift, bei der der Text und andere einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Erlass vom 4. Mai 2009 zur Änderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen für die Strecke Lannion Paris (Orly) NOR: DEVA0910068A http://www.legifrance.gouv.fr/initRechTexte.do Direction Générale de l'Aviation Civile DTA/SDT/T2 50 rue Henry Farman 75720 Paris cedex 15 FRANCE Tel. +33 158094321 osp-compagnies@dta.aviation-civile.gouv.fr

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft

Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/C 131/08)

Mitgliedstaat	Frankreich
Flugstrecke	Lannion–Paris (Orly)
Laufzeit des Vertrags	26. Oktober 2009 bis 26. Oktober 2013
Frist für die Einreichung von Anträgen und Angeboten	— Anträge (1. Schritt): 22.7.2009 (16:00 Ortszeit) — Angebote (2. Schritt): 25.8.2009 (16:00 Ortszeit)
Anschrift, bei der der Text der Ausschreibung und andere einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit der öffentlichen Ausschreibung und den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Syndicat Mixte de l'aéroport de Lannion Côte de Granit Avenue Pierre Marzin 22300 Lannion FRANCE Tel. +33 296058290 Telefax +33 296058299 syndicat.aeroport.lannion@wanadoo.fr

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/C 131/09)

Mitgliedstaat	Griechenland
Flugstrecke	Athen–Astypalea Athen–Ikaria Athen–Leros Athen–Milos Thessaloniki–Chios Thessaloniki–Samos Limnos–Mytilini–Chios Samos–Rhodes (Diagoras) Rhodes–Karpathos–Kasos–Sitia Alexandroupolis–Sitia Aktio–Sitia Athen–Kithira Athen–Naxos Athen–Paros Athen–Karpathos Athen–Sitia Athen–Skiathos Thessaloniki–Corfu Rhodes–Kos–Leros–Astypalea Corfu–Aktion–Kefalinia–Zakynthos Athen–Kalymnos Thessaloniki–Kalamata Athen–Skyros Thessaloniki–Skyros Rhodes–Kastelorizo
Datum des Inkrafttretens der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	Datum der Veröffentlichung dieser Mitteilung
Anschrift, bei der der Text und andere einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unentgeltlich angefordert werden können	Administration of the Hellenic Civil Aviation Directorate General for Air Transport Division of Air transports Section II Vas. Georgiou 1 16604 Athens GREECE Tel. +30 2108916149 oder +30 2108916121 Fax +30 2108947132

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft

Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/C 131/10)

Mitgliedstaat	Griechenland
Flugstrecke	Athen–Astypalia Athen–Ikaria Athen–Leros Athen–Milos Thessaloniki–Chios Thessaloniki–Samos Lemnos–Mytilini–Chios Samos–Rhodes Rhodes–Karpathos–Kasos–Sitia Alexandroupoli–Sitia Aktio–Sitia Athen–Kithiria Athen–Naxos Athen–Paros Athen–Karpathos Athen–Sitia Athen–Skiathos Thessaloniki–Corfu Rhodes–Kos–Leros–Astypalia Corfu–Aktio–Kefalinia–Zakinthos Athen–Kalimnos Thessaloniki–Kalamata Athen–Skyros Thessaloniki–Skyros Rhodes–Kastelorizo
Laufzeit des Vertrags	1 Oktober 2009—29 September 2013
Frist für die Angebotsabgabe	2 Monate nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Mitteilung
Anschrift, bei der der Text der Ausschreibung und andere einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit der öffentlichen Ausschreibung und den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unentgeltlich angefordert werden können	Hellenic Civil Aviation Authority Directorate General for Air Transport Air Transport Division Section II Vas. Georgiou 1 16604 Athens GREECE Tel.: +30 2108916149 oder +30 2108916121 Fax: +30 2108947132

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL (EPSO)

BEKANNTMACHUNG DES ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHRENS EPSO/AST/93/09

(2009/C 131/11)

Das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) führt das allgemeine Auswahlverfahren EPSO/AST/93/09 zur Einstellung von Sprachprüferinnen/Sprachprüfern (AST 3) schwedischer Sprache durch.

Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens wird ausschließlich in schwedischer Sprache im Amtsblatt C 131 A vom 10. Juni 2009 veröffentlicht.

Weitere Informationen befinden sich auf der EPSO-Website <http://eu-careers.eu>

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

KOMMISSION

Bekanntmachung der Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Gusserzeugnisse mit Ursprung in der Volksrepublik China

(2009/C 131/12)

Die Kommission hat beschlossen, von Amts wegen eine teilweise Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Gusserzeugnisse mit Ursprung in der Volksrepublik China gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾ („Grundverordnung“) einzuleiten. Die Überprüfung ist auf die Form der Maßnahme und insbesondere auf die Annehmbarkeit und Praktikabilität von Verpflichtungsangeboten bestimmter ausführender Hersteller in der Volksrepublik China beschränkt.

1. Ware

Die Überprüfung betrifft Gusserzeugnisse aus nicht verformbarem Gusseisen von der zur Abdeckung von und/oder zum Zugang zu ober- oder unterirdischen Systemen verwendeten Art und Teile davon, auch maschinell bearbeitet, beschichtet oder überzogen oder anders bearbeitet, ausgenommen Feuerhydranten, mit Ursprung in der Volksrepublik China („betroffene Ware“), die derzeit den KN-Codes 7325 10 50, 7325 10 92 und ex 7325 10 99 zugewiesen werden. Die KN-Codes werden nur informationshalber angegeben.

2. Geltende Maßnahmen

Bei den derzeit geltenden Maßnahmen handelt es sich um einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren bestimmter Gusserzeugnisse mit Ursprung in der Volksrepublik China, der mit der Verordnung (EG) Nr. 1212/2005 des Rates⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 282/2009 des Rates⁽³⁾, eingeführt wurde.

3. Gründe für die Überprüfung

Bei der Kommission ging ein Antrag zweier ausführender Hersteller der betroffenen Ware, XianXian Guozhuang Precision Casting Co. Ltd. und Weifang Stable Casting Co. Ltd., ein, die sich dem von der Kommission mit Beschluss 2006/109/EG⁽⁴⁾ angenommenen gemeinsamen Verpflichtungsangebot im Rahmen des oben genannten Verfahrens anschließen möchten.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 199 vom 29.7.2005, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 94 vom 8.4.2009, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 47 vom 17.2.2006, S. 59.

Die Kommission wird etwaige Anträge anderer ausführender Hersteller ebenfalls prüfen, sofern diesen eine „Behandlung als neuer ausführender Hersteller“ (BNAH) gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1212/2005 gewährt wurde. Interessierte ausführende Hersteller, die die oben genannte Voraussetzung erfüllen, werden aufgefordert, ihre Verpflichtungsangebote innerhalb der unter Nummer 5 Buchstabe a gesetzten Frist einzureichen.

4. Verfahren

Die Kommission kam nach Anhörung des Beratenden Ausschusses zu dem Schluss, dass genügend Beweise für die Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung vorliegen, und leitet eine Überprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung ein, die auf die Form der Maßnahme beschränkt ist.

Alle interessierten Parteien werden aufgefordert, ihren Standpunkt unter Vorlage sachdienlicher Informationen und Nachweise darzulegen. Diese Informationen müssen zusammen mit den entsprechenden Nachweisen innerhalb der unter Nummer 5 Buchstabe a gesetzten Frist bei der Kommission eingehen.

Die Kommission kann die interessierten Parteien außerdem hören, sofern die Parteien dies beantragen und nachweisen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen. Entsprechende Anträge sind innerhalb der unter Nummer 5 Buchstabe b gesetzten Frist zu stellen.

5. Fristen

a) *Kontaktaufnahme, Übermittlung von Verpflichtungsangeboten und sonstigen Informationen durch die Parteien*

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle interessierten Parteien innerhalb von 40 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* mit der Kommission Kontakt aufnehmen, ihren Standpunkt darlegen sowie Verpflichtungsangebote und sonstige Informationen übermitteln, wenn diese Angaben bei der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahrnehmung der meisten in der Grundverordnung verankerten Verfahrensrechte voraussetzt, dass sich die betreffende Partei innerhalb der vorgenannten Frist selbst meldet.

b) Anhörungen

Innerhalb derselben Frist von 40 Tagen können die interessierten Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen.

6. Schriftliche Stellungnahmen, Verpflichtungsangebote und Schriftwechsel

Alle Stellungnahmen und Anträge interessierter Parteien sind schriftlich einzureichen (jedoch nicht in elektronischer Form, es sei denn, dies wäre ausdrücklich zugelassen); sie müssen den Namen, die Anschrift, die E-Mail-Adresse, die Telefon- und die Faxnummer der interessierten Partei enthalten. Alle schriftlichen Stellungnahmen, einschließlich der in dieser Bekanntmachung angeforderten Informationen, Verpflichtungsangebote und Schreiben, die von interessierten Parteien auf vertraulicher Basis übermittelt werden, müssen den Vermerk „Zur eingeschränkten Verwendung“⁽¹⁾ tragen und gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung zusammen mit einer nicht vertraulichen Zusammenfassung übermittelt werden, die den Vermerk „Zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien“ trägt.

Anschrift der Dienststelle der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion H
Büro: N-105 4/92
1049 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË
Fax +32 22956505

7. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

Wenn interessierte Parteien den Zugang zu den benötigten Informationen verweigern oder sie nicht fristgerecht übermitteln oder die Untersuchung erheblich behindern, können gemäß Artikel 18 der Grundverordnung positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so bleiben diese Informationen unberücksichtigt; in diesem Fall können gemäß Artikel 18 der Grundverordnung die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden. Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur zum Teil mit und werden deshalb die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei weniger günstig ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

8. Zeitplan für die Untersuchung

Gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Grundverordnung ist die Untersuchung innerhalb von 15 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* abzuschließen.

9. Verarbeitung personenbezogener Daten

Alle im Rahmen der Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr⁽²⁾ verarbeitet.

10. Anhörungsbeauftragter

Wenn interessierte Parteien Schwierigkeiten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte auf Interessenverteidigung haben, können sie sich an den Anhörungsbeauftragten der Generaldirektion Handel wenden. Er fungiert als Schnittstelle zwischen den interessierten Parteien und den Kommissionsdienststellen und bietet, falls erforderlich, die Vermittlung in verfahrenstechnischen Fragen an, die den Schutz ihrer Interessen in diesem Verfahren berühren, insbesondere im Zusammenhang mit der Akteneinsicht, der Vertraulichkeit, der Verlängerung von Fristen und der Behandlung schriftlicher und/oder mündlicher Stellungnahmen. Weitere Informationen einschließlich der Kontaktdaten enthalten die Internet-Seiten des Anhörungsbeauftragten der Generaldirektion Handel (<http://ec.europa.eu/trade>).

⁽¹⁾ Unterlagen mit diesem Vermerk sind nur für den internen Gebrauch bestimmt. Sie sind gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt. Sie werden gemäß Artikel 19 der Grundverordnung und Artikel 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen) vertraulich behandelt.

⁽²⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

KOMMISSION

Bekanntmachung gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates Sache 39.416 — Schiffsklassifikation**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2009/C 131/13)

1. EINLEITUNG

- (1) Beabsichtigt die Kommission, eine Entscheidung zur Abstellung einer Zuwiderhandlung zu erlassen, und bieten die beteiligten Unternehmen an, Verpflichtungen einzugehen, die geeignet sind, die ihnen von der Kommission nach ihrer vorläufigen Beurteilung mitgeteilten Bedenken auszuräumen, so kann die Kommission gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates ⁽¹⁾ diese Verpflichtungszusagen im Wege einer Entscheidung für bindend für die Unternehmen erklären. Die Entscheidung kann befristet sein und muss besagen, dass für ein Tätigwerden der Kommission kein Anlass mehr besteht. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der genannten Verordnung veröffentlicht die Kommission eine kurze Zusammenfassung des Falls und den wesentlichen Inhalt der betreffenden Verpflichtungszusagen. Interessierte Dritte können ihre Bemerkungen hierzu binnen einer Frist abgeben, die von der Kommission festgelegt wird.

2. ZUSAMMENFASSUNG

- (2) Im Mai 2009 leitete die Kommission ein Verfahren ein und übermittelte dem Internationalen Verband der Klassifikationsgesellschaften (International Association of Classification Societies) und International Association of Classification Societies Limited (nachstehend zusammenfassend „IACS“ genannt) eine vorläufige Beurteilung. Diese betraf i) die Entscheidungen von IACS über die für die IACS-Mitgliedschaft und die Aussetzung und Aufhebung dieser Mitgliedschaft geltenden Kriterien und Verfahren und deren Anwendung sowie ii) die Entscheidungen von IACS über die Erarbeitung und Zugänglichkeit der IACS-Entschlüsse und der dazugehörigen technischen Hintergrundinformationen. Die Kommission vertrat in ihrer vorläufigen Beurteilung die Auffassung, dass diese Entscheidungen von IACS zu einer Beschränkung des Wettbewerbs bei Schiffsklassifikationsdiensten geführt haben könnten. Angesichts der vorläufigen Auffassung der Kommission, dass die zehn IACS-Mitglieder eine starke Marktstellung haben und dass Klassifikationsgesellschaften, die kein IACS-Mitglied sind, mit erheblichen Wettbewerbsnachteilen kon-

frontiert sein könnten, gelangte sie vorläufig zu dem Schluss, dass diese Entscheidungen Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen aufwerfen. Darüber hinaus vertrat die Kommission die vorläufige Auffassung, dass diese Entscheidungen die kumulativen Voraussetzungen für eine Freistellung nach Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 3 EWR-Abkommen nicht erfüllen.

- (3) Die in der vorläufigen Beurteilung geäußerten Bedenken bezogen sich insbesondere darauf, dass IACS möglicherweise
- a) keine objektiven und hinreichend bestimmten Vorschriften erlassen hat, die einheitlich, auf nichtdiskriminierende Weise bei IACS-Beitritten, aber auch bei Aussetzungen oder Aufhebungen einer IACS-Mitgliedschaft Anwendung finden können;
 - b) diese Vorschriften nicht auf angemessene, vernünftige und nichtdiskriminierende Weise umgesetzt hat (und auch keine ausreichenden Vorkehrungen getroffen hat, um dies mit Hilfe eines Rechtsbehelf- bzw. Überprüfungsverfahrens sicherzustellen);
 - c) kein angemessenes System geschaffen hat, um Nicht-Mitglieder in die Erarbeitung der technischen Standards von IACS (d. h. der IACS-Entschlüsse) einzubeziehen (und auch keine unabhängigen Beschwerde- und Rechtsbehelf- bzw. Überprüfungsverfahren vorgesehen hat, um den Zugang zu den technischen Arbeitsgruppen von IACS zu gewährleisten);
 - d) Nicht-Mitgliedern die technischen Hintergrundinformationen zu den IACS-Entschlüssen nicht ordnungsgemäß übermittelt hat ⁽²⁾ (und auch keine unabhängigen Rechtsbehelf- bzw. Überprüfungsverfahren vorgesehen hat, um den Zugang zu diesen technischen Hintergrundinformationen zu gewährleisten).

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrages niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

⁽²⁾ Im Laufe der wettbewerbsrechtlichen Untersuchung der Kommission verbesserte IACS den Zugang zu seinen technischen Informationen; diese werden jetzt auf der IACS-Website veröffentlicht. Nach Auffassung der Kommission sollte jedoch gewährleistet werden, dass diese Frage auch im Rahmen förmlicher Verpflichtungen geregelt wird.

3. WESENTLICHER INHALT DER ANGEBOTENEN VERPFLICHTUNGEN

(4) Die Beteiligten stimmen mit der vorläufigen Beurteilung der Kommission nicht überein. Dennoch haben sie im Einklang mit Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 Verpflichtungen angeboten, um die Wettbewerbsbedenken der Kommission auszuräumen.

(5) Die Verpflichtungszusagen sind nachstehend zusammengefasst. Ihr vollständiger Wortlaut wird auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb der Kommission in englischer Sprache veröffentlicht:

http://ec.europa.eu/competition/antitrust/cases/index/by_nr_78.html#i39_416.

(6) IACS schlägt vor, dass diese Verpflichtungen ab dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens fünf Jahre in Kraft bleiben sollen, d. h. ab dem Datum der Bekanntgabe der Entscheidung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003, mit der die Kommission die Verpflichtungszusagen für bindend für IACS erklärt. Die wesentlichen Elemente der Verpflichtungszusagen lauten wie folgt:

3.1. Kriterien für die Mitgliedschaft

(7) IACS wird nur eine Mitgliedschaftskategorie einführen.

(8) IACS wird im Einklang mit den veröffentlichten Leitlinien und Verfahren die folgenden objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden qualitativen Mitgliedschaftskriterien annehmen, die bei Beitrittsanträgen wie auch bei Anträgen auf Fortsetzung der Mitgliedschaft einheitlich Anwendung finden sollen:

a) Es muss die Fähigkeit nachgewiesen werden, eigene Klassifikationsvorschriften, die sämtliche Aspekte des Schiffsklassifikationsverfahrens umfassen (Beurteilung des Entwurfs, Bauüberwachung, regelmäßige Besichtigungen der fahrenden Flotte), in englischer Sprache zu entwickeln, anzuwenden, fortzuschreiben, regelmäßig zu aktualisieren und zu veröffentlichen.

b) Es muss die Fähigkeit nachgewiesen werden, im Einklang mit Vorschriften der Klassifikationsgesellschaften (nachstehend „KG“ genannt) Besichtigungen von im Bau befindlichen Schiffen und regelmäßige Besichtigungen der fahrenden Flotte, einschließlich hoheitlich-relevante Besichtigungen im Einklang mit den Anforderungen der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation und der Flaggenstaaten, vorzunehmen.

c) Die KG muss über ein internationales Netz von ausschließlich für die KG tätigen Besichtigern verfügen, das der Größe ihres Bauprogramms und der von ihr klassifizierten fahrenden Flotte entspricht.

d) Weitreichende Erfahrungen bei der Beurteilung des Entwurfs und der Bauausführung von Schiffen müssen belegt werden können.

e) Die KG muss über eine erhebliche Zahl von Mitarbeitern für technische, Leitungs-, Hilfs- und Forschungsaufgaben verfügen, die der Größe der von der KG klassifizierten Flotte und ihrer Mitwirkung bei der Klassifikation von im Bau befindlichen Schiffen angemessen ist.

f) Es müssen die technischen Voraussetzungen vorhanden sein, um IACS mit eigenen Mitarbeitern bei der Erarbeitung von Mindestregeln und -vorschriften zur Verbesserung der Seeverkehrssicherheit zu unterstützen.

g) Mit eigenen Mitarbeitern muss ein kontinuierlicher Beitrag zur Arbeit von IACS, wie unter Buchstabe f beschrieben, geleistet werden;

h) Es muss ein elektronisches Verzeichnis der klassifizierten Schiffe in englischer Sprache geführt werden, das mindestens einmal jährlich aktualisiert wird.

i) Es darf keine Abhängigkeit von Schiffseignern, Schiffsbauern und anderen gewerblichen Interessen bestehen, die die Unparteilichkeit der KG untergraben könnte.

j) Die Regelung der Zertifizierung des Qualitätssicherungssystems (Quality System Certification Scheme, QSCS) von IACS muss eingehalten werden.

(9) Ein Antragsteller, der alle Kriterien (außer g) erfüllt, erhält die IACS-Mitgliedschaft, jedoch keine Stimmrechte im IACS-Rat oder in einem anderen IACS-Gremium. Das Kriterium g wird in den ersten drei Jahren der Mitgliedschaft geprüft; bei hinreichender Erfüllung am Ende dieses Zeitraums erhält das IACS-Mitglied automatisch die vollen Stimmrechte.

(10) IACS wird regelmäßig überprüfen, ob die IACS-Mitglieder die Mitgliedschaftskriterien erfüllen. IACS wird die Mitgliedschaft einer KG gegebenenfalls aussetzen oder aufheben, wenn die betreffende KG die erforderlichen Mitgliedschaftskriterien nicht mehr erfüllt.

(11) Gegen alle Entscheidungen hinsichtlich des Beitritts zum IACS sowie der Aussetzung oder Aufhebung der IACS-Mitgliedschaft kann bei dem Independent Appeal Board ein Rechtsbehelf eingelegt werden.

3.2. QSCS — Unabhängigkeit und Verfügbarkeit für KG, die kein Mitglied von IACS sind

(12) IACS wird ein System einführen, bei dem Prüfungen und Beurteilungen der Einhaltung ihrer QSCS von unabhängigen externen akkreditierten Zertifizierungsstellen vorgenommen werden. Darüber hinaus wird IACS die QSCS ändern, so dass die darin enthaltenen Vorschriften von unabhängigen Zertifizierungsstellen ohne Beteiligung des IACS-Rates sowohl auf IACS-Mitglieder als auch auf Nicht-Mitglieder (einschließlich Nicht-Antragsteller) angewandt werden können.

3.3. Beteiligung von Nicht-Mitgliedern an der technischen Arbeit des Verbands

- (13) IACS wird auf seiner Webseite ein Online-Forum für technische Beiträge („IACS' TC Forum“) einrichten und verwalten, für das eine Anmeldung erforderlich ist und das interessierten KG die Möglichkeit bietet, das technische Arbeitsprogramm von IACS zu kommentieren und mit anderen KG (sowohl IACS-Mitgliedern als auch Nicht-Mitgliedern) Diskussionen darüber zu führen. IACS wird darüber hinaus für interessierte Parteien, denen mit der Begründung, dass sie keine KG sind, kein Zugang zum IACS' TC Forum eingeräumt wurde, ein Verfahren einrichten, über das diese Parteien beim Independent Appeal Board einen Rechtsbehelf einlegen können.
- (14) Eine KG, die kein IACS-Mitglied, aber beim IACS TC Forum registriert ist, kann sich mit ihren eigenen Mitarbeitern an den Arbeitsgruppen von IACS beteiligen. Ein Nicht-Mitglied von IACS, das sich an einer Arbeitsgruppe beteiligt, hat auf diskriminierungsfreier Grundlage vollen Zugang zu denselben Informationen und verfügt über dieselben Möglichkeiten, seine Standpunkte darzulegen und an den Diskussionen innerhalb der Arbeitsgruppe teilzunehmen wie jedes IACS-Mitglied; es hat aber keine Stimmrechte. IACS wird ein Beschwerde- und ein Rechtsbehelfverfahren einrichten, durch das jede KG, die der Auffassung ist, dass ihr die Wahrnehmung ihres Rechts auf Information und Teilnahme an den IACS-Arbeitsgruppen verwehrt wurde, beim Independent Appeal Board einen Rechtsbehelf einlegen kann. Der Vorsitzende einer Arbeitsgruppe wird alle Standpunkte der Arbeitsgruppenteilnehmer in einer technischen Empfehlung zusammenfassen. Die IACS-Mitglieder können dann entscheiden, ob sie diese Empfehlung der IACS-Gruppe „Allgemeine Politik“ bzw. dem IACS-Rat zur Annahme durch den IACS vorlegen.

3.4. Zugang der Nicht-Mitglieder zu IACS-Entscheidungen und technischen Hintergrundinformationen

- (15) IACS wird alle derzeitigen und künftigen Fassungen von IACS-Entscheidungen und eine Datei mit den wichtigsten Diskussionen sowie sämtlichen technischen Hintergrundinformationen in den allgemein zugänglichen Bereich einstellen. Dies soll zum gleichen Zeitpunkt und auf die gleiche Weise wie die Bereitstellung dieser Informationen für die IACS-Mitglieder erfolgen.
- (16) IACS wird auf seiner Webseite eine Erklärung darüber abgeben, dass diese Materialien unbeschadet etwaiger Rechte des geistigen Eigentums von IACS-Mitgliedern unentgeltlich und genehmigungsfrei von KG, die nicht Mitglied des IACS sind, für die Aufnahme in ihre eigenen Klassifikationsvorschriften genutzt werden dürfen.

- (17) IACS wird die individuelle Freiheit seiner Mitglieder, mit anderen KG eine Vereinbarung über die Bereitstellung weiterer Informationen und Hilfe bezüglich der Anwendung der IACS-Entscheidungen zu treffen, nicht beschränken.
- (18) Gegen eine (ausdrückliche oder stillschweigende) Entscheidung, eine IACS-Entscheidung oder eine technische Hintergrundinformation, die IACS-Mitgliedern zugänglich ist, nicht zu veröffentlichen, kann bei dem Independent Appeal Board ein Rechtsbehelf eingelegt werden.
- (19) IACS wird der Öffentlichkeit eine gebührenfreie Datenbank zur Abfrage seiner Common Structural Rules (CSR) zur Verfügung stellen, in der die Nutzer nach den verschiedenen Neufassungen dieser Vorschriften sowie nach unterstützenden Materialien suchen können.

4. AUFFORDERUNG ZUR STELLUNGNAHME

- (20) Die Kommission beabsichtigt, vorbehaltlich der Ergebnisse dieses Markttests, eine Entscheidung gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zu erlassen, mit der die oben zusammengefassten und auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb (siehe oben) veröffentlichten Verpflichtungszusagen für bindend erklärt werden.
- (21) Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 fordert die Kommission interessierte Dritte auf, zu den vorgeschlagenen Verpflichtungen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens einen Monat nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eingehen. Die interessierten Dritten werden auch aufgefordert, eine nichtvertrauliche Fassung ihrer Stellungnahme vorzulegen, in der Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Passagen gestrichen und gegebenenfalls durch eine nichtvertrauliche Zusammenfassung oder durch die Wörter „[Geschäftsgeheimnis]“ oder „[vertraulich]“ ersetzt sind. Begründete Anträge auf vertrauliche Behandlung werden berücksichtigt.
- (22) Die Stellungnahmen können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens Sache 39.416 — Schiffsklassifikation per E-Mail (COMP-GREFFE-ANTITRUST@ec.europa.eu), per Fax (+32 2 2950128) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
 Generaldirektion Wettbewerb
 Registratur Antitrust
 1049 Bruxelles/Brussel
 BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.5550 — BP/DUPONT/JV)**

(2009/C 131/14)

1. Am 3. Juni 2009 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen BP plc („BP“, Vereinigtes Königreich) und das Unternehmen E.I. du Pont de Nemours and Company („Dupont“, USA) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung durch Erwerb von Anteilen an einem neugegründeten Gemeinschaftsunternehmen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Biobutanol LLC („Biobutanol“, USA).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - BP: Exploration, Erschließung und Förderung von Öl und Gas; Raffination, Erzeugung und Vertrieb von Ölzeugnissen, Gas und Petrochemikalien,
 - Dupont: Erforschung, Entwicklung, Herstellung, Vertrieb und Verkauf bestimmter Chemikalien, Polymere, Agrochemikalien und Beschichtungen,
 - Biobutanol: Entwicklung und Lizenzierung von Technologie im Bereich der kommerziellen Biobutanol-Produktion.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5550 — BP/DUPONT/JV per Fax (+32 2 2964301 oder 2967244) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

(1) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.5545 — ArcelorMittal/Noble European Holding)
(2009/C 131/15)

1. Am 2. Juni 2009 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen ArcelorMittal (Luxemburg) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über das Unternehmen Noble European Holdings B.V. („Noble Europe“, Niederlande), das der Gruppe Noble International Ltd. („Noble“, Vereinigte Staaten) angehört.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- ArcelorMittal: Herstellung von Stahlerzeugnissen,
- Noble Europe: Herstellung maßgenau geschweißter Formteile.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5545 — ArcelorMittal/Noble European Holding per Fax (+32 2 2964301 oder 2967244) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

SONSTIGE RECHTSAKTE

KOMMISSION

Veröffentlichung eines Antrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2009/C 131/16)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung bei der Europäischen Kommission eingehen.

ZUSAMMENFASSUNG

VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES**„ARZÚA-ULLOA“****EG-Nr. ES-PDO-0005-0497-27.09.2005****g.U. (X) g.g.A. ()**

Diese Zusammenfassung erhält zu Informationszwecken die wichtigsten Angaben der Produktspezifikation.

1. Zuständige Behörde des Mitgliedstaats:

Name: Subdirección General de Calidad Agroalimentaria y Agricultura Ecológica. Dirección General de Industrias y Mercados Agroalimentarios. Secretaría General de Medio Rural del Ministerio de Medio Ambiente, y Medio Rural y Marino de España
Anschrift: Paseo Infanta Isabel, 1
28071 Madrid
ESPAÑA
Telefon: +34 913475394
Fax: +34 913475410
E-Mail: sgcaae@mapya.es

2. Vereinigung:

Name: Xosé Luís Carrera Valín (Quesería «Arqueixal») und andere
Anschrift: Alba s/n. Palas de Rei (Lugo)
Telefon: +34 981507653
Fax: +34 981507653
E-Mail: queixo@arzua-ulloa.org
Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (X) Andere ()

3. Art des Erzeugnisses:

Klasse 1.3: Käse

4. Spezifikation:

(Zusammenfassung der Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006)

4.1. *Name:*

„Arzúa-Ulloa“

4.2. *Beschreibung:*

Käse aus roher oder pasteurisierter Kuhmilch, der nach einem Herstellungsverfahren, das die Schritte Dicklegung, Schneiden und Waschen des Bruchs, Formen, Pressen, Salzen und Reifung umfasst, je nach der Art des erzeugten Käses die folgenden Merkmale aufweist:

Arzúa-Ulloa: Seine Reifezeit beträgt mindestens sechs Tage. Der Laib ist linsen- oder zylinderförmig und an den Rändern abgerundet, mit einem Durchmesser zwischen 100 und 260 mm und einer Höhe zwischen 50 und 120 mm. Die Höhe darf nie größer als der Radius sein. Das Gewicht beträgt 0,5 bis 3,5 kg. Die mittel- bis dunkelgelbe Rinde ist dünn und elastisch, mittelgelb, glänzend, sauber und glatt. Er kann mit einer transparenten und farblosen Emulsion gegen Schimmelbildung überzogen werden. Der gleichmäßig elfenbeinfarbene bis blassgelbe Teig ist glänzend und rissfrei. Er kann aber eine beschränkte Anzahl kleiner eckiger oder runder Löcher aufweisen, die unregelmäßig verteilt sind.

Sein Milcharoma erinnert an Butter und Yoghurt mit Anklängen von Vanille, Sahne und Nüssen. Der Anfangsgeschmack ist milchig, leicht salzig und mit einem mittleren bis niedrigen Säuregehalt. Die Textur ist zart, wenig oder mäßig feucht, von geringer Festigkeit und mittlerer Elastizität. Im Mund ist er halbfest, schmelzend und zergeht mit mittlerer Konsistenz.

Analytische Merkmale des fertigen Erzeugnisses: Fett: mindestens 45 % in der Trockensubstanz; Eiweiß: mindestens 35 % in der Trockensubstanz; pH-Wert: zwischen 5,0 und 5,5; Trockensubstanz: mindestens 45 %; Anteil des Wassers an der fettfreien Masse: mindestens 68 % bis maximal 73 %.

Arzúa-Ulloa de granja (Bauernkäse): Erzeugt aus Kuhmilch, die zur Gänze von den Kühen des Betriebes stammt, in dem der Käse hergestellt wird. Seine physischen und analytischen Eigenschaften sind die oben beschriebenen.

Arzúa-Ulloa curado (Hartkäse): Seine Reifezeit beträgt mindestens sechs Monate. Der Laib ist linsen- oder zylinderförmig, manchmal mit einer konkav geformten Oberseite; der Durchmesser beträgt zwischen 120 und 200 mm und die Höhe zwischen 20 und 100 mm. Das Gewicht beträgt 0,5 bis 2 kg. Die nicht ausdifferenzierte Rinde ist von einem sehr satten Gelb, glänzend und fett. Sie kann mit einer transparenten farblosen Emulsion gegen Schimmelbildung überzogen werden. Der Teig ist sattgelb, in der Mitte blasser, sehr kompakt und weist kaum Löcher auf.

Er hat ein sehr intensives Milcharoma, wobei ein starker Butterduft mit einem leicht ranzigen Hauch hervorsteht. Der Geruch ist scharf und prickelnd, der Geschmack salzig, mit wenig Säure und mäßig bis kaum bitter. Er erinnert vor allem an Butter mit leichten Anklängen von Vanille und Nüssen, wobei es Unterschiede zwischen der Mitte und der Rinde geben kann. Vorherrschend ist ein Prickeln. Bitterer Nachgeschmack nach Butter und Vanille.

Die Textur ist hart und schwer zu schneiden. Vor allem an den Rändern, die trockener sind, kann sie Brüche aufweisen. Er fühlt sich homogen und sehr kompakt an. In seiner Zusammensetzung weist er einen hohen Fett- und einen sehr niedrigen Feuchtigkeitsgehalt auf.

Analytische Merkmale des fertigen Erzeugnisses: Fett: mindestens 50 % in der Trockensubstanz; pH-Wert: zwischen 5,1 und 5,4; Trockensubstanz: mindestens 65 %.

4.3. *Geografisches Gebiet:*

Erzeugungsgebiet der Milch und Herstellungsgebiet des Käses mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Arzúa-Ulloa“ ist das geografische Gebiet der folgenden Gemeinden:

- Provinz A Coruña: Arzúa, Boimorto, O Pino, Touro, Curtis, Vilasantar, Melide, Santiso, Sobrado, Toques, Frades, Mesía, Ordes, Oroso, Boqueixón und Vedra
- Provinz Lugo: Antas de Ulla, Monterroso, Palas de Rei, Carballedo, Chantada, Taboada, Friol, Guntín und Portomarín
- Provinz Pontevedra: Agolada, Dozón, Lalín, Rodeiro, Silleda, Vila de Cruces und A Estrada

Im abgegrenzten Gebiet herrschen optimale Klima- und Bodenbedingungen für das Gedeihen von Naturweiden und den Anbau von Futterpflanzen. Diese haben traditionell einen großen Viehbestand ernährt, der heute vor allem der Milcherzeugung dient.

4.4. Ursprungsnachweis:

Zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften der Produktspezifikation und des Qualitätshandbuchs führt die Kontrollstelle Kontrollregister der Tierhaltungsbetriebe, der Aufkäufer (also der Zwischenhändler zwischen den Tierhaltern und den Käsereien), der Käsereien und der Reifungsräume. Für die Herstellung von Käse mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Arzúa-Ulloa“ darf nur Milch verwendet werden, die in den im entsprechenden Register eingetragenen Tierhaltungsbetrieben gewonnen wurde. Ebenso darf die geschützte Ursprungsbezeichnung „Arzúa-Ulloa“ nur an Käse vergeben werden, der in Käsereien und Reifungsräumen hergestellt wurde, die in den entsprechenden Registern eingetragen sind.

Alle natürlichen und juristischen Personen, die Inhaber von in den Registern eingetragenen Gütern sind, die Anlagen und ihre Erzeugnisse werden kontrolliert, um sicherzustellen, dass die Erzeugnisse, welche die geschützte Ursprungsbezeichnung „Arzúa-Ulloa“ führen, den Anforderungen der Spezifikation entsprechen.

Die Kontrollen umfassen Inspektionen der Tierhaltungsbetriebe und der Anlagen, eine Überprüfung der Unterlagen sowie Analysen des Rohmaterials und des Käses.

Wenn festgestellt wird, dass das bei der Gewinnung des Rohmaterials oder der Herstellung des Käses die Anforderungen der Spezifikation nicht eingehalten wurden oder wenn der Käse Mängel bzw. merkliche Veränderungen aufweist, darf er nicht mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Arzúa-Ulloa“ vermarktet werden.

Käse, der diese geschützte Ursprungsbezeichnung führt, muss mit einem nummerierten Kontrolletikett versehen sein, das von der Kontrollstelle entsprechend den Richtlinien des Qualitätshandbuchs überprüft wird.

4.5. Herstellungsverfahren:

Der Käse wird aus naturbelassener Vollmilch von Kühen der Rassen Rubia Gallega, Pardo Alpina und Frisona sowie deren Kreuzungen aus hygienisch einwandfreien Betrieben, die in den Registern der Ursprungsbezeichnung eingetragen sind, hergestellt. Die Ernährungsgrundlage der Tiere bildet das Futter, das im Betrieb selbst erzeugt und – wenn es die Witterungsverhältnisse erlauben – durch Abweiden gewonnen wird. Konzentratfutter pflanzlichen Ursprungs, das im Allgemeinen zugekauft wird, wird nur ergänzend eingesetzt, um den Energiebedarf der Tiere abzudecken, und sollte nach Möglichkeit aus dem abgegrenzten Gebiet stammen.

Die Milch darf weder Kolostrum noch Konservierungsmittel enthalten und muss insgesamt den Anforderungen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Diese Milch, die keinem Standardisierungsverfahren unterzogen werden darf, muss bei einer Temperatur von höchstens 4 °C aufbewahrt werden, um die Entwicklung von Mikroorganismen zu verhindern.

Bei der Herstellung kommen folgende Verfahren zur Anwendung:

Dicklegung: Sie erfolgt durch Beigabe von Lab oder anderer nach dem Qualitätshandbuch zulässiger Gerinnungsenzyme bei einer Temperatur zwischen 30 und 35 °C. Die Dauer dieses Verfahrens hängt von den Merkmalen der Milch und des Labs ab und beträgt zwischen 30 und 75 Minuten.

Schnitt und Waschen des Bruchs: Die Dickete wird so geschnitten, dass die Körnung des Bruchs etwa Mais Korngröße hat (5-10 mm Durchmesser). Danach wird der Bruch mit Trinkwasser gewaschen, um den Säuregehalt so weit zu verringern, dass der pH-Wert des fertigen Erzeugnisses nicht niedriger ist, als oben unter Ziffer 4.2 angegeben.

Formen: Es erfolgt in zylindrischen Formen, die so bemessen sind, dass Käselaipe gewonnen werden, die in Größe und Gewicht den Angaben unter Ziffer 4.2 entsprechen.

Pressen: Die Dauer dieses Vorgangs hängt von der Stärke des Drucks und der Größe der Laibe ab.

Salzen: Es erfolgt in der Käsewanne durch Einsalzen des Bruchs und/oder durch Einlegen der Käselaipe in Salzlake. Diese muss kühl gehalten werden, um unerwünschte mikrobiologische Veränderungen zu vermeiden. Die Käselaipe bleiben nicht länger als 24 Stunden in der Lake.

Reifung: Sie erfolgt in Räumen, in denen eine relative Luftfeuchtigkeit zwischen 75 und 90 % und eine Temperatur von weniger als 15 °C herrscht.

Die Reifezeit beträgt mindestens sechs Tage, gerechnet ab Beendigung des Pressens bzw. des Salzens, wenn dieses in Salzlake erfolgt. Im Fall von Hartkäse beträgt die Reifezeit mindestens sechs Monate. Während der ganzen Zeit der Reifung werden die Käselaipe so oft wie nötig gewendet und gereinigt, damit der Käse seine charakteristischen Merkmale annimmt.

Um die Qualität des Erzeugnisses und seine Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten, sollte Käse mit der geschützten Ursprungsbezeichnung im Allgemeinen als ganzer Laib und in der zugelassenen Verpackung vermarktet werden.

Die portionsweise Vermarktung und sogar das Zerteilen in der Verkaufsstelle kann jedoch genehmigt werden, sofern hierfür ein geeignetes Kontrollsystem eingeführt wird, das die Herkunft des Erzeugnisses, seinen Ursprung und seine Qualität sowie die einwandfreie Konservierung garantiert und jede mögliche Verwechslung ausschließt.

4.6. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet:

Historischer Zusammenhang:

Der „Arzúa-Ulloa“ ist einer der bekanntesten galicischen Käse. Er ist im ganzen Inneren Galiciens sehr verbreitet, obwohl er ursprünglich vor allem in den Gemeinden im Südosten der Provinz A Coruña, im Westen von Lugo und im Nordosten von Pontevedra hergestellt wurde. Je nach Gebiet und im Laufe der Geschichte wurde er unterschiedlich bezeichnet, z. B. als Arzúa, Ulla, A Ulloa, Curtis, Chantada, Friol oder Lugo-Käse.

Im spanischen Verzeichnis traditioneller Erzeugnisse (*Inventario Español de Productos Tradicionales*), das vom Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (*Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación*) im Jahr 1996 veröffentlicht wurde, findet sich eine Beschreibung des Arzúa-Käses, seiner Herstellung, Verwendung usw.

In anderen Publikationen des Ministeriums, etwa im Katalog spanischer Käsesorten (*Catálogo de Quesos Españoles*) aus dem Jahr 1973 oder in der Publikation „Spanische Lebensmittel. Ursprungsbezeichnungen und Qualitätszeichen“ (*Alimentos de España. Denominaciones de Origen y de Calidad*) aus dem Jahr 1993 wird dieser Käse ebenfalls erwähnt.

Natur

Im geografischen Gebiet, in dem der „Arzúa-Ulloa“ hergestellt wird, herrschen optimale Boden- und Klimabedingungen für das Gedeihen von Naturweiden und den Anbau von Futterpflanzen. Diese haben traditionell einen großen Viehbestand ernährt, der heute vor allem der Milch- und in geringem Ausmaß der Fleischerzeugung dient.

Infolge der hohen Produktivität der Landwirtschaft ist auch eine bedeutende Agrarindustrie entstanden, die sich auf die Herstellung von Futtermitteln sowie auf Fleisch- und Milchprodukte spezialisiert hat, wobei dem Käse besondere Bedeutung zukommt.

Kausaler Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und den spezifischen Merkmalen des Erzeugnisses

Im geografischen Gebiet, in dem der „Arzúa-Ulloa“ hergestellt wird, gibt es viele weite Täler, die so reich an Wiesen und Weiden sind, dass die Landschaft von ihnen geprägt wird. Es handelt sich um die relativ hoch gelegenen Landstriche im Inneren Galiciens, die zu einem Gutteil mehr als 300 Meter über dem Meeresspiegel liegen.

Dort im Zentrum Galiciens liegen die Durchschnittstemperaturen etwas unter 12 °C. Die jährliche Niederschlagsmenge beträgt ungefähr 1 200 bis 1 700 mm, was in Verbindung mit den bereits erwähnten Faktoren dazu führt, dass im Herstellungsgebiet dieses Käses ideale Voraussetzungen für Dauergrünland, Weiden und den Anbau verschiedener wichtiger Futterpflanzen herrschen, die reichliche Niederschläge benötigen.

Diese einzigartigen geografischen Verhältnisse haben verschiedene Auswirkungen auf die typischen Merkmale des „Arzúa-Ulloa“:

- a) Erstens begünstigen, wie erwähnt, die geografischen Verhältnisse das Gedeihen üppiger Weiden von hervorragender Qualität, die von heimischen Gräsern (Lieschgras, Honiggras, Schwingel und Raygras) und Leguminosen (Klee, Hornklee und Luzernen) gebildet werden, die dem feuchtgemäßigten Klima des Gebietes angepasst sind.
- b) Zweitens beruht die Milcherzeugung auf kleinen Familienbetrieben, in denen die Herden auf traditionelle Weise gehalten werden und es noch viele Exemplare der heimischen Rinderrassen gibt. Dort bildet das Futter, das im Betrieb selbst erzeugt und – wenn es die Witterungsverhältnisse erlauben – durch Abweiden gewonnen wird, die Ernährungsgrundlage der Tiere.

Konzentratfutter pflanzlichen Ursprungs, das im Allgemeinen zugekauft wird, wird nur ergänzend eingesetzt, um den Energiebedarf der Tiere abzudecken, und stammt nach Möglichkeit aus dem abgegrenzten Gebiet. Dieses traditionelle Modell, bei dem der Zukauf von Betriebsmitteln so gering wie möglich gehalten wird, erlaubt das wirtschaftliche Überleben der kleinen landwirtschaftlichen Familienbetriebe.

Aufgrund der Merkmale dieser Betriebe ist die erzeugte Milch für die Herstellung von Käse optimal geeignet. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass sich durch diese Art der naturnahen Tierhaltung und Fütterung der Nährwert der Milch verbessert, weil sich der Anteil der CLA (konjugierten Linolsäuren) und der Omega-3-Fettsäuren im Lipidprofil erhöht. Der Gehalt dieser hochwertigen Fette steigt, je mehr Weidefutter die Tiere erhalten, und das wirkt sich auch auf die Merkmale des fertigen Käses aus.

- c) Schließlich pflegen die Erzeuger und Erzeugerinnen dieser Landstriche eine lange Tradition in der Herstellung dieser Art von Käse, dessen Merkmale absolut einzigartig und weit über den lokalen Markt hinaus anerkannt sind, und es ist ihnen gelungen, dass ihre Erzeugnisse das wohlverdiente Ansehen der Verbraucher genießen. Es handelt sich um ein Erzeugnis, das aus dem Bedürfnis der Bauern entstanden ist, ein in diesem Gebiet reichlich vorhandenes, aber auch leicht verderbliches Nahrungsmittel – die Milch – haltbar zu machen. Dadurch sollte einerseits der Selbstversorgungsbedarf abgedeckt und andererseits ein leicht zu transportierendes, haltbareres und höherwertiges Erzeugnis gewonnen werden, durch dessen Verkauf sich das Familieneinkommen aufbessern ließ. Im Gegensatz zu anderen Käse erzeugenden Gebieten ist in diesen Landstrichen im Zentrum Galiciens, in denen die natürlichen Voraussetzungen für die Futtererzeugung sehr günstig sind, die Milchproduktion das ganze Jahr über gesichert. Die Zeiten, in denen die Milch knapp wird, sind kurz. In der Käseherstellung suchte man daher bevorzugt nach Verfahren mit kurzen Reifezeiten von etwa einer Woche, denn diese Zeit reicht aus, damit das Erzeugnis eine Rinde entwickelt, die ihm die notwendige Konsistenz verleiht, um den Transport zum Markt zu überstehen. Deshalb musste das Erzeugnis aber auch innerhalb von drei bis vier Wochen nach der Herstellung verzehrt werden, wenn man seine Qualitäten, vor allem seine cremige Konsistenz, den hohen Feuchtigkeitsgehalt und den milchigen Duft und Geschmack optimal genießen wollte. Diese Merkmale sind auf das Herstellungsverfahren zurückzuführen, bei dem der Schnitt so vorgenommen wird, dass die Körnung des Bruchs nicht sehr fein ist (5 bis 10 mm), weshalb nicht sehr viel Molke abgeschieden wird. Bei dieser Technik kann es vorkommen, dass der gewonnene Käse wegen des hohen Laktosegehalts der Masse einen zu hohen Säuregehalt aufweist, ein Problem, das die Menschen dieser Region mit ihrem Know-how durch das Waschen des Bruchs gelöst haben. Dieses Verfahren, das in keiner der anderen benachbarten Regionen, die Käse erzeugen, angewandt wird, trägt außerdem dazu bei, unerwünschte sekundäre Fermentationen zu verhindern, die den Käse verderben könnten.

Den Bewohnern des Gebietes ist es auch gelungen, die jahreszeitlichen Schwankungen der Milchproduktion auszugleichen, indem sie die Sommermonate, in denen weniger Milch zur Verfügung steht und diese für die Käseerzeugung nicht so gut geeignet ist, durch den Hartkäse „Arzúa-Ulloa curado“ überbrückten. Dieser wurde aus den Milchüberschüssen des Spätherbstes und Winters hergestellt und einer langen Reifung von mehr als sechs Monaten unterzogen. So stand den Bauern im Sommer ein Nahrungsmittel von hohem Energie- und Nährwert zur Verfügung, was zu dieser Jahreszeit sehr gelegen kam, weil die sommerliche Feldarbeit mit großer körperlicher Anstrengung verbunden war.

Deshalb hat sich dieses Gebiet auf die Herstellung eines Käsetyps spezialisiert, der den Erfordernissen der Zeit und des Ortes sehr gut entspricht: Mit den täglichen Milchüberschüssen stellten die Bauern laufend Käse her, den sie dann auf den Märkten der Umgebung, die wöchentlich, vierzehntägig oder monatlich abgehalten wurden, verkauften.

4.7. *Kontrollstelle:*

Name: Instituto Galego da Calidade Alimentaria (INGACAL)
Anschrift: Rúa Fonte dos Concheiros, 11 bajo
15703 Santiago de Compostela
ESPAÑA
Telefon: +34 881997276
Fax: +34 981546676
E-Mail: ingacal@xunta.es

INGACAL ist eine öffentliche Einrichtung, die der Behörde für den ländlichen Raum der Regierung der Autonomen Gemeinschaft Galiciens (*Consellería del Medio Rural de la Xunta de Galicia*) untersteht.

4.8. *Etikettierung:*

Käse, der mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Arzúa-Ulloa“ vermarktet wird, muss nach seiner Auszeichnung als dieser Spezifikation und ihren Richtlinien entsprechendes Erzeugnis ein Etikett der Ursprungsbezeichnung tragen. Dieses ist mit einer von der Kontrollstelle zugelassenen fortlaufenden alphanumerischen Codierung und mit dem offiziellen Logo der geschützten Ursprungsbezeichnung versehen.

Sowohl auf dem handelsüblichen Etikett als auch auf dem der geschützten Ursprungsbezeichnung muss der Wortlaut „Denominación de Origen Protegida „Arzúa-Ulloa““ erscheinen. Außerdem muss auf dem handelsüblichen Etikett angegeben werden, ob der Käse aus Rohmilch oder pasteurisierter Milch hergestellt wurde. Im Fall des „Arzúa-Ulloa“ kann auf dem Etikett gegebenenfalls auch angegeben werden, dass es sich um die Käseart „de Granja“ oder „curado“ handelt.

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Kommission

2009/C 131/12	Bekanntmachung der Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Gusserzeugnisse mit Ursprung in der Volksrepublik China	18
---------------	--	----

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Kommission

2009/C 131/13	Bekanntmachung gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates Sache 39.416 — Schiffsklassifikation ⁽¹⁾	20
2009/C 131/14	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses — (Sache COMP/M.5550 — BP/DUPONT/JV)	23
2009/C 131/15	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses — (Sache COMP/M.5545 — ArcelorMittal/Noble European Holding)	24

SONSTIGE RECHTSAKTE

Kommission

2009/C 131/16	Veröffentlichung eines Antrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	25
---------------	---	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

Abonnementpreise 2009 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 000 EUR pro Jahr (*)
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Monat (*)
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	700 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	70 EUR pro Monat
Amtsblatt der EU, Reihe C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	40 EUR pro Monat
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	500 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, CD-ROM, 2 Ausgaben pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	360 EUR pro Jahr (= 30 EUR pro Monat)
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

(*) Verkauf von Einzelausgaben:

bis 32 Seiten:	6 EUR
33 bis 64 Seiten:	12 EUR
mehr als 64 Seiten:	Preisfestlegung von Fall zu Fall

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen CD-ROM.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Die vom Amt für Veröffentlichungen herausgegebenen kostenpflichtigen Veröffentlichungen können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>